

§357

Mitwirkung von Schöffen und mündliche Verhandlung

(1) Die bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind vom Gericht erster Instanz unter Mitwirkung von Schöffen zu erlassen.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die unmittelbar Betroffenen und der Staatsanwalt zu laden; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Betroffene unbekanntes Aufenthaltes, kann auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz gelten entsprechend. Das Gericht kann Beweise erheben.

§358

Das Gericht kann in den Fällen der §§ 344 Absatz 1, 350 Absatz 2 die Verhandlung und Entscheidung über den Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug mit einer gegen den Verurteilten anhängigen neuen Strafsache verbinden.¹

1. **Bedeutung:** Mit diesen Bestimmungen wird die Art und Weise des gerichtlichen Verfahrens bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen ihrer Bedeutung selbständig geregelt und nur ersatzweise auf die Vorschriften über die Durchführung der Haupt Verhandlung 1. Instanz verwiesen. Die einschneidende Bedeutung dieser Entscheidungen ist auch der Grund für die vorgesehene mündliche Verhandlung.

2. **Mündliche Verhandlung:** Das Gericht hat stets, auch wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, unter Mitwirkung der Schöffen zu entscheiden. In der mündlichen Verhandlung kann das Gericht die erforderlichen Beweise erheben. Es kann vom Staatsanwalt Ermittlungen verlangen, wie dies in § 308 Abs. 2 geregelt ist.

Zur **mündlichen Verhandlung** sind der Verurteilte oder sonst von der Entscheidung Betroffene, der Antragsteller und der Staatsanwalt zu **laden**. Weitere Personen können als Vertreter der Kollektive, Zeugen oder Sachverständige geladen werden. Ebenso kann das Gericht gern. § 209 gesellschaftliche und staatliche Leitungen auffordern, an der Verhandlung teilzunehmen.

Gern. § 357 Abs. 2 kann in **Abwesenheit des Betroffenen** verhandelt werden, wenn dieser unbekanntes Aufenthaltes ist. Dies kann bei der Anordnung des Vollzuges der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe und bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung **praktisch** werden.